



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41353, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 41353, Nachtrag I

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 1/2 J x 16 H2

Typ: RG 004

Inhaber der ABE BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41353, Nachtrag I

- 2 -

Die Sonderräder 7 1/2 J x 16 H2, Typ RG 004, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München) feilgeboten werden:

Typ	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 5/1	BMW 518	8339/2	205/55 R 16	1)2)3)4)5)7)
	BMW 518i	8339/3	225/50 R 16	8)10)11)12)
	BMW 518iA	8339/4		13)15)16)17)
	BMW 520i			20)
	BMW 520iA			
	BMW 524d			
	BMW 524td			
	BMW 524tdA			
	BMW 525i			
	BMW 525iA			
	BMW 525e			
	BMW 525eA			
	BMW 526e			
	BMW 526eA			
	BMW 528i			
	BMW 528iA			
		BMW 535i		225/50 R 16
	BMW 535iA			8)10)11)12)
	BMW M 535i			15)16)17)20)
	BMW M 535iA			
BMW 6 CS/1	BMW 628 CSi	9892/1	205/55 R 16	1)2)3)4)5)7)
	BMW 628 CSiA		225/50 R 16	8)9)10)11)12)
	BMW 635 CSi			13)15)16)17)
	BMW 635 CSiA			20)
	BMW M 635 CSi		225/50 R 16	1)2)3)4)5)7)
				8)9)10)11)15)
				16)17)20)
	BMW 628 CSi	9892/2	205/55 R 16	1)2)3)4)5)7)
	BMW 635 CSi		225/50 R 16	8)10)11)12)
				13)15)16)17)
			20)	
	BMW M 635 CSi		225/50 R 16	1)2)3)4)5)7)
				8)10)11)15)
				16)17)20)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41353, Nachtrag I

- 3 -

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 7	BMW 725 BMW 725 A BMW 725i BMW 725iA BMW 728 BMW 728 A BMW 728i BMW 728iA BMW 730	A 284 A 284/1	205/55 R 16 225/50 R 16	1)2)3)4)5)7) 8)13)16)17) 20)
	BMW 732i BMW 732iA BMW 733i BMW 733iA BMW 735i BMW 735iA BMW 745iA		205/55 R 16 6) 225/50 R 16	
BMW 7/1	BMW 730i BMW 735i BMW 735iA	E 296	205/55 R 16 6)13)14) 225/50 R 16 13)14)19) 245/45 R 16 19)21)	1)2)3)4)5)7) 8)15)16)17) 20)
	BMW 750i		225/50 R 16 19)23)	
5/H	520i 524td 525i 530i	E 700	205/55 R 16 6)13)22) 225/50 R 16 13)19)22)	
	535i		225/50 R 16 19)22)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41353, Nachtrag I

- 4 -

- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Metallschraubventile nach BBS-Teile-Nr. 09.15.004 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- 7) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 8) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite- und innenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 9) Bei Fahrzeugen bis einschließlich Baujahr 4/82 ist auf ausreichenden Freiraum in den vorderen Radhäusern und auf ausreichenden Abstand zu den Lenkungsteilen zu achten. Gegebenenfalls ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 10) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 11) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41353, Nachtrag I

- 5 -

12) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.

13) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/55 R 16
Hinterachse:	225/50 R 16

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

14) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bridgestone,	Typ RE 71,
Veith Pirelli,	Typ P7, Typ P7R und Typ P700,
Yokohama,	Typ A008,
Michelin,	Typ MXX und Typ MXW,
Dunlop,	Typ D4 und Typ D40,
Continental,	Typ Sport Contact CV 51.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis 233 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

15) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

16) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

17) Es sind auch Rad-Reifen-Kombinationen mit der Felgenreiße 8 1/2 J x 16 H2, Typ RG 005, Typzeichen KBA 41432, zulässig.
Die Auflagen und Hinweise der ABE Nr. 41432 sind hierbei zu beachten.

19) Diese Reifengröße kann nur verwendet werden, wenn ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Federbein eingehalten wird. Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41353, Nachtrag I

- 6 -

20) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

21) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bridgestone,	Typ RE 71,
Fulda,	Typ Y2000,
Michelin,	Typ MXX,
Veith Pirelli,	Typ P700.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis 233 km/h sowie über die Montierbarkeit auf der Felgenreiße 7 1/2 J x 16 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers mit Fahrzeugtyp und Sturzangaben vorzulegen.

22) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bridgestone,	Typ RE 71,
Continental,	Typ Sport Kontakt CV 51,
	Typ CZ 51,
Michelin,	Typ MXX,
	Typ MXW,
Dunlop,	Typ D4,
	Typ D40,
Fulda,	Typ Y2000,
Goodyear,	Typ Eagle VR,
Yokohama,	Typ V141,
	Typ V161,
	Typ A008.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis 235 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

23) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Michelin,	Typ MXX,
	Typ MXW,
Bridgestone,	Typ RE 71,
Continental,	Typ Sport Kontakt CV 51,
	Typ CZ 51.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis 259 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers mit Angabe des Fahrzeugtyps, Sturzwerte und Luftdruck vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41353, Nachtrag I

- 7 -

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 09.05.1988 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 3. Juni 1988

Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Nachtragsgutachten